

**36. Sächsischer Ärztetag/75. Tagung der Kammerversammlung
13. Juni 2026**

Beschlussvorlage Nr. 6

Zu TOP: 2

Betrifft: Verpflichtendes Zweitmeinungsverfahren im GKV-Stabilisierungsgesetz
ressourcenorientiert implementieren

Einreicher: Ute Taube, Mandatsträgerin

Aufwendungen: ./.
Höhe der Aufwendungen: ./.
im Wirtschaftsplan enthalten: ./.

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

**Verpflichtendes Zweitmeinungsverfahren im GKV-Stabilisierungsgesetz
ressourcenorientiert implementieren**

BESCHLIEßEN.

Der 36. Sächsische Ärztetag 2026 fordert das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nachdrücklich auf, das verpflichtende Zweitmeinungsverfahren für planbare Operationen im GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz unter Beachtung personeller, struktureller und finanzieller Ressourcen zu implementieren.

Begründung:

Das bis dato komplett freiwillige Zweitmeinungsverfahren wurde mit der Zielsetzung eingeführt, die Patienten in die Lage zu versetzen, die für sie selbst passende Therapieentscheidung treffen zu können und die Patientensicherheit zu erhöhen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf soll für ausgewählte operative Eingriffe nun eine Verpflichtung zum Zweitmeinungsverfahren mit dem zusätzlichen Ziel der Mengensteuerung und damit Kostendämpfung schrittweise etabliert werden.

Bei begrenzten ärztlichen Ressourcen besonders in strukturschwachen Regionen bindet das Verfahren in der geplanten Form diese zusätzlich und es besteht die Gefahr der Überlastung des Versorgungssystems in den betroffenen Fachgebieten, die auch zu verlängerten Wartezeiten für Patienten auf diese Eingriffe führen können.

Im Hinblick auf finanzielle Ressourcen ist dabei auch zu beachten, dass konservative Behandlungen ebenfalls Kosten verursachen (Medikamente, Heilmittel etc.), die, wenn über längere Zeiträume als bisher erforderlich, dann auch signifikant ansteigen können.

Angenommen X Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen: Ja: 54 Nein: 8 Enthaltungen: 18

Zudem kann es zu einer Gefährdung der Patientensicherheit kommen, denn deutlich verlängerte Wartezeiten bergen in nicht wenigen Fällen das Risiko einer Verschlechterung des Krankheitsbildes und/oder der Prognose für die Patienten.

Um die vom Gesetzgeber avisierten Zielsetzungen des verpflichtenden Zweitmeinungsverfahrens zu erreichen, ist es daher unabdingbar, alle versorgungsrelevanten Ressourcen bei der Umsetzung in den Blick zu nehmen.

Dresden, 13. Juni 2026

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer